

Der Landtag wolle folgendes Gesetz zur Neuregelung des Rechts
des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschließen:

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Vom

Artikel 1

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) *

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Organisations- und allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 1 Naturschutzbehörden

§ 2 Zuständigkeiten

§ 3 Vorschriften für Verwaltungsverfahren

Zweiter Teil

Naturschutzdatenhaltung und Bewirtschaftungspläne

§ 4 Naturschutzdatenhaltung

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

1. Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG (ABl. EU Nr. L 140 S. 114),
2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG (ABl. EU Nr. L 363, S. 368),
3. Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376, S. 36),
4. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7).

§ 5 Bewirtschaftungspläne

Dritter Teil

Landschaftsplanung - zu Kapitel 2 des Bundesnaturschutzgesetzes

§ 6 Landschaftsplanung

Vierter Teil

Eingriffsregelung - zu Kapitel 3 des Bundesnaturschutzgesetzes

§ 7 Ergänzende Bestimmungen zum Vollzug der Eingriffsregelung

§ 8 Eingriffszulassung nach Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 9 Erhebung und Verwendung der Ersatzzahlung

§ 10 Ökokonto

§ 11 Ökoagentur, Flächenpool

Fünfter Teil

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft - zu Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes

Erster Abschnitt

Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft und gesetzlicher Biotopschutz

§ 12 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes, Sicherstellung

§ 13 Gesetzlicher Biotopschutz

Zweiter Abschnitt

Netz „Natura 2000“

§ 14 Errichtung von Natura 2000

§ 15 Schutz und Pflege für Natura 2000-Gebiete

§ 16 Ergänzende Vorschriften zur Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und zur Entscheidung über Ausnahmen nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes

Sechster Teil

Artenschutz

§ 17 Überwachung von Verboten des Artenschutzes

§ 18 Befreiung vom Anzeigepflicht für Tiergehege

Siebter Teil

Beschränkung von Rechten

§ 19 Geschützte Bezeichnungen

§ 20 Duldungspflichten

§ 21 Enteignung und Entschädigung

Achter Teil

Ehrenamtliche Mitwirkung und Naturschutzakademie

§ 22 Naturschutzbeiräte

§ 23 Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen

§ 24 Ehrenamtliche Beratung auf dem Gebiet des Vogelschutzes

§ 25 Betreuung von Schutzgebieten

§ 26 Naturschutzakademie

Neunter Teil

Verhalten in der Flur

§ 27 Satzung über das Verhalten in der Flur

Zehnter Teil

Bußgeldvorschriften

§ 28 Bußgeldvorschriften

§ 29 Einziehung

§ 30 Überleitung bisheriger Ahndungsbestimmungen

Elfter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Übergangsvorschriften

§ 33 Aufhebung und Fortgeltung bisherigen Rechts

§ 33 Verordnungsermächtigungen

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ERSTER TEIL

ORGANISATIONS- UND ALLGEMEINE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 1

Naturschutzbehörden

(1) Oberste Naturschutzbehörde ist das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium.

(2) Obere Naturschutzbehörde ist das Regierungspräsidium.

(3) Die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde werden dem Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten und den Städten mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern dem Magistrat zur Erfüllung nach Weisung übertragen. In Nationalparks nimmt das Nationalparkamt die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr.

(4) Weisungen nach Abs. 3 sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken; Weisungen im Einzelfall sind zulässig, wenn

1. die Aufgaben nicht in Einklang mit den Gesetzen wahrgenommen werden,

2. allgemeine Weisungen nicht befolgt werden,
3. Fälle von übergeordneter oder überörtlicher Bedeutung vorliegen oder
4. ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Naturschutzbehörde zuständige Behörde für den Vollzug des Naturschutzrechts. Besteht aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft, für den auch eine naturschutzrechtliche Entscheidung auf der unteren Verwaltungsstufe erforderlich wäre, so ist die obere Naturschutzbehörde zuständig.

(2) Außer in den in diesem Gesetz genannten Fällen ist die obere Naturschutzbehörde zuständig für

1. die Pflege von Naturschutzgebieten mit mehr als 5 ha Fläche,
2. die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes von Verboten und Geboten in Rechtsverordnungen über
 - a) Naturschutzgebiete und
 - b) Landschaftsschutzgebiete,in den Fällen des Buchst. a einschließlich der Entscheidung über das Vorliegen weiterer naturschutzrechtlicher Voraussetzungen,
3. die Entgegennahme von Anzeigen und Entscheidungen nach § 34 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
4. die Verträglichkeitsprüfung nach § 35 des Bundesnaturschutzgesetzes,
5. den Vollzug des Artenschutzrechts
 - a) nach dem Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes, außer für Genehmigungen nach § 39 Abs. 4 und Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder Befreiungen nach § 67 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes von den Verboten des § 44 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - b) nach der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), außer für die Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Bundesartenschutzverordnung,

- c) soweit Maßnahmen und Handlungen nach Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder nach internationalen Verträgen erforderlich sind und in die Zuständigkeit des Landes fallen,
- 6. die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), soweit ein Umweltschaden oder die Gefahr eines Umweltschadens nach § 2 Nr. 1 Buchst. a des Umweltschadensgesetzes vorliegt.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde ist zuständig für

- 1. die Aufsicht über die Biosphärenreservate; die Verwaltung des Biosphärenreservats Rhön nimmt der Landrat des Landkreises Fulda als Auftragsangelegenheit nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), wahr,
- 2. die Erfüllung der sich aus § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Aufgaben.

(4) Sind in der gleichen Sache mehrere Naturschutzbehörden örtlich zuständig, so ist die Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Angelegenheit oder der überwiegende Flächenanteil liegt; im Zweifel bestimmt die gemeinsame nächsthöhere Naturschutzbehörde die zuständige Behörde.

(5) Die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 4 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung für die Beringung von Vögeln zu Forschungszwecken.

(6) Der Landesbetrieb Hessen-Forst ist zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und Befreiungen von Verboten und Geboten in Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete nach § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes für Maßnahmen, die bei Kartierungen und Bestandserhebungen für Forschungsvorhaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind und über einen Regierungsbezirk hinausgehen.

§ 3

Verwaltungsverfahren

(1) Wird über die beantragte

- 1. Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2. Ausnahme nach § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes oder
- 3. Genehmigung
 - a) nach einer Rechtsverordnung über ein Landschaftsschutzgebiet, ein Naturdenkmal oder einen geschützten Landschaftsbestandteil oder
 - b) nach einer Satzung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 über einen geschützten Landschaftsbestandteil

nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, über eine beantragte Genehmigung nach § 39 Abs. 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht innerhalb einer Frist von einem Monat entschieden, gilt sie als erteilt. Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18). Das Genehmigungsverfahren für eine Genehmigung nach § 39 Abs. 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes kann über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(2) Eine nach § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderliche Ausnahme oder eine aufgrund einer Rechtsverordnung über ein Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil erforderliche Genehmigung wird durch eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassung ersetzt. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt hinsichtlich der Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes oder der jeweiligen Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Bedarf die Zulassung oder Ausführung eines Vorhabens oder einer sonstigen Maßnahme einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 oder einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, so ist über alle weiteren erforderlichen naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen in diesem Verfahren mit zu entscheiden; eine planfeststellungsrechtliche Konzentrationswirkung bleibt hiervon unberührt.

(4) Für Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 17 Abs. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten die §§ 6 bis 9 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635). Die in § 32 Abs. 2 bezeichneten Rechtsverordnungen gelten im Rahmen des § 3 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes als auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes erlassen.

ZWEITER TEIL

NATURSCHUTZDATENHALTUNG UND BEWIRTSCHAFTUNGSPLÄNE

§ 4

Naturschutzdatenhaltung

(1) Die Naturschutzbehörden führen für ihren Zuständigkeitsbereich Register, in die alle Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Grundstücke, auf denen rechtliche Beschränkungen zugunsten des Naturschutzes lasten, einzutragen sind.

(2) Für das Land wird ein Naturschutzinformationssystem (NATUREG) eingerichtet. Alle Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen öffentlichen Planungsträger übermitteln die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten oder Aufgaben erhobenen Naturschutzfachdaten an NATUREG. Dies gilt für:

1. gutachterlich erhobene Daten zu Biotopen, einschließlich der nach § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 13 zu schützenden Tier- und Pflanzenarten,

2. Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes,
3. flächengebundene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Förderungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, auch nach § 1a Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
4. Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und nach § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zusammen mit den Naturschutzfachdaten sind die dazugehörigen Gutachten und Metadaten nach § 35 Abs. 2, 3 und 5 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72) zu übermitteln. In NATUREG werden die übermittelten Daten aufbereitet, auf geeignete Weise zusammengefasst und für jedermann zugänglich gemacht.

(3) Die Naturschutzbehörden haben darauf hinzuwirken, dass der Datenaustausch digital und über definierte Schnittstellen oder einheitliche Werkzeuge erfolgen kann. Die oberste Naturschutzbehörde kann die Datenformate und –inhalte sowie die zeitlichen Abstände ihrer Aktualisierung durch Verwaltungsvorschrift festlegen.

(4) Soweit von den Gemeinden und Landkreisen die in Abs. 2 Satz 3 und 4 bezeichneten Daten in der vorgeschriebenen Form übermittelt werden, tritt das Land mit der Einstellung dieser Geodaten in NATUREG in deren Verpflichtungen nach § 34 Abs. 1 und 2, § 36 Abs. 1 und 2 und § 39 Abs. 1 bis 4 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes ein.

§ 5

Bewirtschaftungspläne

(1) In Bewirtschaftungsplänen werden gutachtlich Maßnahmen aufgeführt, die

1. zur Erreichung der Schutzzwecke von Naturschutzgebieten,
2. nach den Ermittlungen der oberen Naturschutzbehörde nach § 15 Abs. 1 zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Natura 2000-Gebiete geeignet sowie gegebenenfalls im Rahmen der Überwachung

erforderlich sind oder

3. der Umsetzung vorbeugender Schutzmaßnahmen oder Artenhilfsprogrammen nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder von Artenschutzprogrammen im Rahmen des § 44 Abs. 4 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes dienen sollen.

Werden hinsichtlich einer Fläche mehrere Zielsetzungen nach Satz 1 verfolgt, so sollen diese in einem Bewirtschaftungsplan zusammengefasst dargestellt werden. Zielsetzungen nach Satz 1 Nr. 2 gehen in der Regel den anderen, Zielsetzungen nach Satz 1 Nr. 3 in der Regel denen nach Nr. 1 vor.

(2) Zuständig für die Aufstellung und Durchführung der Bewirtschaftungspläne ist in den Fällen des

1. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Naturschutzbehörde, die das Naturschutzgebiet ausgewiesen hat,

2. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 im Auftrag der oberen Naturschutzbehörde die untere Forstbehörde für Gebiete, die überwiegend aus Wald bestehen, für die übrigen Gebiete die Landrätin oder der Landrat in Wahrnehmung der Aufgabe als Auftragsangelegenheit; die obere Naturschutzbehörde entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit,

3. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die obere Naturschutzbehörde.

Auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen können Dritte, insbesondere Landschaftspflegeverbände, mit der Erstellung eines Bewirtschaftungsplans beauftragt werden.

(3) Bewirtschaftungspläne sind im Benehmen mit den kommunalen Planungsträgern und unter Beteiligung der Betroffenen, der Beauftragten der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, soweit Fragen des Vogelschutzes berührt sind, und der in Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen aufzustellen. Bei der Planung und dem Vollzug der Maßnahmen ist den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den örtlichen Besonderheiten mit dem Ziel eines Ausgleichs der Interessen der Betroffenen Rechnung zu tragen. Die Pläne sind vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen umzusetzen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

DRITTER TEIL

LANDSCHAFTSPLANUNG - ZU KAPITEL 2 DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES

§ 6

Landschaftsplanung

(1) Abweichend von § 10 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes werden die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich des Landes und, soweit erforderlich, für Teile des Landes im Landschaftsprogramm als Bestandteil des Landesentwicklungsplans dargestellt. Die Strategische Umweltprüfung des Landschaftsprogramms erfolgt nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in jeweils gültiger Fassung.

(2) Landschaftspläne nach § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes sind als Bestandteile der Flächennutzungspläne im Benehmen mit den unteren Naturschutzbehörden und, soweit Natura 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete von mehr als 5 ha Fläche betroffen sein können, im Benehmen mit den oberen Naturschutzbehörden zu erstellen, Grünordnungspläne nach § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes als Bestandteile von Bebauungsplänen. Die Strategische Umweltprüfung der Landschafts- und Grünordnungspläne erfolgt nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der Angaben in dem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 Satz 3 des Baugesetzbuchs in Bezug auf die Inhalte des Landschafts- oder Grünordnungsplans auch der Behörde bekannte Äußerungen der Öffentlichkeit zu berücksichtigen sind.

(3) Die Naturschutzbehörden bringen die für den Aufbau eines Biotopverbunds nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes bedeutsamen Planungsinhalte ein, einschließlich aller Flächen, für die rechtliche Bindungen zugunsten von Naturschutz und Landschaftspflege bestehen, und wirken darauf hin, dass benachbarte Landschaftspläne aufeinander abgestimmt werden.

VIERTER TEIL

EINGRIFFSREGELUNG - ZU KAPITEL 3 DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES

§ 7

Ergänzende Bestimmungen zum Vollzug der Eingriffsregelung

(1) Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten als Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(2) Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten für Ersatzmaßnahmen die nachfolgenden Sätze 2 und 3. Zwischen dem Eingriff und der Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege muss ein regionaler Zusammenhang bestehen; das ist insbesondere der Fall, wenn beide im Wesentlichen in demselben Naturraum oder im Gebiet desselben Flächennutzungsplans liegen. Eine Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist stets als Ersatzmaßnahme im Sinne dieser Vorschrift anrechnungsfähig, wenn sie naturschutzfachlich auf eine Aufwertung einer Fläche oder eines Zustands gerichtet ist und

1. durch sie nach Maßgabe von Bewirtschaftungsplänen Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten oder Schutzziele von Naturschutzgebieten gefördert werden oder die Erhaltungszustände von nach dem Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG (ABl. EU Nr. L 363, S. 368), stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten oder von Arten, für deren Erhalt in Deutschland Hessen eine besondere Verantwortung trägt, verbessert werden oder
2. sie von der Agentur nach § 10 Abs. 1 (Ökoagentur) oder anerkannten Flächenpools nach § 10 Abs. 2 durchgeführt wird.

(3) Ist für einen Eingriff in Natur und Landschaft eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich, so ist sie abweichend von § 17 Abs. 3 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes nur zu erteilen, wenn auch § 35 des Baugesetzbuchs dem Eingriff nicht entgegensteht.

(4) Ist ein Umweltschaden im Sinne des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes zu vermeiden oder zu sanieren, kann die obere Naturschutzbehörde im Einzelfall ihre Zuständigkeit hinsichtlich der Wahrnehmung der Befugnisse nach den §§ 7 und 8 des Umweltschadensgesetzes auf die untere Naturschutzbehörde übertragen, wenn die zu ergreifenden Maßnahmen im Wesentlichen den nach § 17 Abs. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen entsprechen. Dabei kann sie nähere Bestimmungen im Hinblick auf besondere Anforderungen der Schutzgüter nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes treffen.

§ 8

Eingriffszulassung nach Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgende Eingriffe ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S.

1758, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), in der jeweils geltenden Fassung erforderlich:

1. Abgrabungen zur Gewinnung von Bodenbestandteilen wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm oder von Steinen, für die keine bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Verfahren durchgeführt werden müssen, auf einer zusammenhängenden Fläche
 - a) von mehr als 25 ha in allen Fällen,
 - b) von 25 ha oder weniger nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls,
2. die Aufnahme oder Intensivierung einer landwirtschaftlichen Nutzung auf Ödland oder im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 13 Abs. 1 auf einer zusammenhängenden Fläche
 - a) von mehr als 5 ha in allen Fällen,
 - b) von 5 ha bis zu 1 ha, innerhalb von Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten auch weniger, nach standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls,
3. die dauerhafte Herrichtung oder Veränderung eines durch eine mechanische Aufstiegshilfe, Beleuchtung oder Beschneiungsanlage erschlossenen Geländes für Abfahrten mit Wintersportgeräten.

Auf Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach Satz 1 dienen und die vor dem 28. Juni 2002 begonnen und noch nicht abgeschlossen worden sind, findet § 8 Anwendung. Hat der Träger eines Vorhabens einen Antrag auf Zulassung des Vorhabens, der mindestens die Angaben zu Standort, Art und Umfang des Vorhabens enthalten muss, vor dem 14. März 1999 bei der zuständigen Behörde eingereicht, findet § 8 keine Anwendung. Satz 3 gilt nicht, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, das in dem Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114), aufgelistet ist. In diesem Fall ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn sich aufgrund überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde ergibt, dass das Vorhaben insbesondere aufgrund seiner Art, seiner Größe oder seines Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und das Verfahren nicht vor dem 3. Juli 1988 begonnen worden ist.

§ 9

Erhebung und Verwendung der Ersatzzahlung

(1) Die nach § 15 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes festzusetzende Ersatzzahlung ist zugunsten des Landes zu erheben. Eingriffsverursacher haben die zur Festsetzung notwendigen Unterlagen und Berechnungen vorzulegen.

(2) Die Mittel aus der Ersatzzahlung sind zeitnah, in der Regel innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Erhebung, für die in § 15 Abs. 6 Satz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Zwecke zu verwenden. Festsetzung und Verwendung der Ersatzzahlung unterliegen der Aufsicht des Landes. Soweit die Ersatzzahlung nicht von den Naturschutzbehörden verausgabt wird, kann ihre Verwendung einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Einrichtung oder einer vom Lande beherrschten Gesellschaft oder Stiftung übertragen werden.

(3) Werden Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuchs vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchgeführt, so beginnt die Frist zur Festsetzungsverjährung der Erstattungsbeträge nach § 135a des Baugesetzbuchs, abweichend von den allgemeinen beitragsrechtlichen Bestimmungen, frühestens mit Inkrafttreten der Zuordnungsfestsetzung.

§ 10

Ökokonto

(1) Vorlaufende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) können unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in ein Ökokonto eingebucht werden. Vorlaufende Maßnahmen sind nur dann für die Kompensation eines Eingriffs anrechnungsfähig, wenn sie nach Abnahme zuvor in ein Ökokonto eingebucht wurden.

(2) Der ursprüngliche Wert der Fläche vor Durchführung der Kompensationsmaßnahme ist festzuhalten (Bestandswert). Der Wertzuwachs durch die geplante Maßnahme ist unter Berücksichtigung des Planungsziels vorläufig zu bewerten (Ausgangswert). Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt der Naturschutzbehörde die zur Einbuchung und Bewertung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen vor. Sie oder er kann jederzeit eine erneute Bewertung der Maßnahmen verlangen, sofern sich der Wert voraussichtlich erheblich verändert.

(3) Soll zur Kompensation eines Eingriffs eine in ein Ökokonto eingebuchte Maßnahme in Anspruch genommen werden, ist eine Abschlussbewertung durchzuführen. Als Kompensationsleistung anrechnungsfähig ist die Differenz zwischen dem Abschlusswert und dem Bestandswert, soweit durch Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a nichts anderes bestimmt ist.

(4) Soll eine in ein Ökokonto eingebuchte Maßnahme ganz oder teilweise zur Kompensation eines Eingriffs eingesetzt werden, ist für alle am Verfahren beteiligten Behörden die Bewertung der Maßnahme durch die das Ökokonto führende Naturschutzbehörde bindend. Für die Zwecke der Eingriffszulassung gilt das Benehmen zwischen der Zulassungsbehörde und der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe bezüglich der Eignung und der anrechnungsfähigen Kompensationsleistung dieser Kompensationsmaßnahmen als hergestellt. Dies gilt entsprechend für die Eignung einer Fläche für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen. Die Beteiligung der Naturschutzbehörde bei der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 bleibt unberührt.

(5) In Anspruch genommene Kompensationsmaßnahmen und Flächen sind aus dem Ökokonto auszubuchen. Die den Eingriff zulassende oder genehmigende Behörde, bei Bebauungsplänen der Träger der Bauleitplanung, unterrichtet die das Ökokonto führende Naturschutzbehörde über in Anspruch genommene Maßnahmen nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides oder Inkrafttreten des Bebauungsplans.

(6) Vorlaufende Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend ihrem festgestellten Wert handelbar (Ökopunktehandel).

§ 11

Ökoagentur, Flächenpool

(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h eine Agentur zur Bevorratung und zum Vertrieb vorlaufender Kompensationsmaßnahmen oder hierfür geeigneter Flächen (Ökoagentur) anerkennen. Die Ökoagentur kann auch im Auftrag Dritter handeln und die Verpflichtungen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes mit befreiender Wirkung für den Eingriffsverursacher gegen Entgelt übernehmen.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h geeignete Flächenpools auf lokaler oder regionaler Ebene anerkennen, die naturschutzfachliche Zielsetzungen in Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirtschaft verfolgen und die Verpflichtungen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes mit befreiender Wirkung für den Eingriffsverursacher gegen Entgelt übernehmen können.

FÜNFTER TEIL

SCHUTZ BESTIMMTER TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT - ZU KAPITEL 4 DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES

Erster Abschnitt

Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft und gesetzlicher Biotopschutz

§ 12

Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes, Sicherstellung

(1) Die Erklärung von Naturschutzgebieten, Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen im Außenbereich nach §§ 23, 24, 26, 28 oder § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 4, sowie von Natura 2000-Gebieten nach § 14 Abs. 3 erfolgt durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann mehrere Schutzgegenstände umfassen. Die Erklärung von geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erfolgt durch Satzung.

(2) Sachlich zuständig ist:

1. die Landesregierung für den Erlass von Rechtsverordnungen über Nationalparke und Nationale Naturmonumente sowie über Natura 2000-Gebiete nach § 14 Abs. 3;
2. die obere Naturschutzbehörde für den Erlass von Rechtsverordnungen über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete;
3. die untere Naturschutzbehörde für Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete bis zu einer Größe von 5 ha, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile im Außenbereich;

dies gilt nicht für Natura 2000-Gebiete. Die Ausweisung erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

4. die Gemeinde für Satzungen über geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(3) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten von Flächen oder Schutzobjekten, die zum geschützten Teil von Natur und Landschaft erklärt werden sollen, sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind von dem Vorhaben in geeigneter Form zu unterrichten, bevor die Ausweisung erfolgt. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hinsichtlich Satzungen nach Abs. 2 Nr. 4 bleiben Vorschriften über eine weitergehende Beteiligung nach kommunalem Satzungsrecht unberührt. Die oberste Naturschutzbehörde kann in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 die oberen Naturschutzbehörden mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens beauftragen.

(4) Abweichend von § 6a Abs. 1 Satz 4 des Verkündungsgesetzes vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), sind die Abgrenzungskarten der Gebiete bei den unteren Naturschutzbehörden bereitzuhalten. Zur Vermeidung ungebührlicher Erschwernisse können sie bei weiteren Behörden bereitgehalten werden.

(5) Für die Anordnung der einstweiligen Sicherstellung nach § 22 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 entsprechend. Die Anordnung der Sicherstellung muss Bestimmungen enthalten über

1. den räumlichen Geltungsbereich,
2. die während der Sicherstellung unzulässigen Veränderungen und sonstigen Handlungen,
3. die Dauer der Sicherstellung und
4. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Verlängerung.

Will die untere Naturschutzbehörde eine einstweilige Sicherstellung vornehmen, so hat sie dies der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die obere Naturschutzbehörde kann der einstweiligen Sicherstellung innerhalb von zwei Wochen widersprechen, wenn vorrangige Vorhaben von überregionaler Bedeutung gefährdet werden, rechtliche Gründe entgegenstehen oder allgemeine Weisungen nicht befolgt wurden.

(6) Biosphärenreservate und Naturparke werden durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister bestimmt. Abweichend von § 25 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes darf die Bestimmung zum Biosphärenreservat erst nach Anerkennung durch die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erfolgen.

§ 13

Gesetzlicher Biotopschutz

(1) Die Verbote des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten auch für

1. Alleen und
2. Streuobstbestände außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Für Zwecke der Registrierung gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes werden nähere Informationen über diese nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 in NATUREG bereitgehalten.

Zweiter Abschnitt

Netz „Natura 2000“

§ 14

Errichtung von Natura 2000

(1) Abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes sind Natura 2000-Gebiete auch solche Gebiete, die nach § 32 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes an die Kommission gemeldet wurden oder zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ nach § 34 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes in dieses einbezogen werden müssen und noch nicht in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragen sind.

(2) Abweichend von § 32 Abs. 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten die folgenden Absätze 3 und 4.

(3) Die Natura 2000-Gebiete sowie die darin zu schützenden Lebensraumtypen und Arten sind in einer Rechtsverordnung zu benennen, die Gebietsgrenzen und die Erhaltungsziele sind festzusetzen; Vorkommen zu schützender prioritärer Lebensraumtypen oder Arten sind anzugeben.

(4) In der Verordnung nach Abs. 3 festgesetzte Gebiete dürfen nur dann nach den Maßgaben des § 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes erklärt werden, wenn nach Rechtsvorschriften dieses Gesetzes oder anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein den Anforderungen der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20, S. 7) oder des Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG genügender Schutz nicht mit vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann. Liegen in einem nach Satz 1 auszuweisenden Natura 2000-Gebiet weitere geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, so sollen die Schutzgebietsverordnungen auf geeignete Weise angepasst werden, soweit sie für die Erhaltungsziele bedeutsam sind.

(5) Die oberste Naturschutzbehörde ergreift oder veranlasst die erforderlichen Maßnahmen, um ein Gebiet aus dem Natura 2000-Netzwerk zu entlassen, wenn

1. sich bei der wissenschaftlichen Überwachung im Hinblick auf die nach Art. 12 der Richtlinie 2009/147/EG oder nach Art. 17 der Richtlinie 92/43/EWG zu erstellenden Berichte aufdrängt, dass das jeweilige Gebiet dauerhaft nicht mehr über die Eigenschaften verfügt, die nach Art. 4 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2009/147/EG Grund der Ausweisung oder nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG Grund der Meldung waren, und

2. nach diesen Richtlinien keine weitere Verpflichtung zur Beibehaltung des Gebietsschutzes besteht.

§ 15

Schutz und Pflege für Natura 2000-Gebiete

(1) Die obere Naturschutzbehörde ermittelt die Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Natura-2000-Gebiete geeignet oder im Rahmen der Überwachung erforderlich sind.

(2) Die obere Naturschutzbehörde regelt durch Verordnung oder Verwaltungsakt das Verhalten in Wald und Flur zu Erholungszwecken in Natura 2000-Gebieten, soweit dies im Hinblick auf die Erhaltungsziele erforderlich ist. Soweit Wald betroffen ist, erfolgt die Regelung im Benehmen mit der oberen Forstbehörde. § 12 Abs. 3 gilt für Verordnungen entsprechend. § 24 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (GVBl. I S. 567), und § 27 Abs. 1 bleiben unberührt.

(3) Die obere Naturschutzbehörde ergreift oder veranlasst die nötigen Maßnahmen, um Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes führen können, zu unterbinden oder zu beseitigen, soweit vertragliche Regelungen nicht bestehen oder die Veränderungen und Störungen nicht nach § 33 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen werden können; § 17 Abs. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes findet mit diesen Maßgaben entsprechende Anwendung. Die Verpflichtungen des Verursachers nach dem Umweltschadengesetz und § 19 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt und sind vorrangig durchzusetzen.

§ 16

Ergänzende Vorschriften zur Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und zur Entscheidung über Ausnahmen nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes

(1) Die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes ist unselbstständiger Teil des jeweiligen Verwaltungs- oder Planungsverfahrens, außer in den Fällen des § 34 Abs. 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die erforderlichen Entscheidungen werden von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe getroffen, soweit Bundesrecht dem nicht entgegensteht.

(2) Ist die Entscheidung nach Abs. 1 Satz 2 durch eine Behörde eines Kreises oder einer Gemeinde zu treffen und hält die untere Naturschutzbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Projekt, auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen, für möglich, so ist abweichend von Abs. 1 Satz 2 das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde herzustellen.

SECHSTER TEIL

ARTENSCHUTZ

§ 17

Überwachung von Verboten des Artenschutzes

Die unteren Naturschutzbehörden sowie die Polizeibehörden, Kreisordnungsbehörden und örtlichen Ordnungsbehörden sind befugt, Kontrollen und Ermittlungen über die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften vorzunehmen. Ihnen stehen auch die Befugnisse nach § 52 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 4 Abs. 3 und § 5 Satz 1 der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zu. Sie unterrichten die obere Naturschutzbehörde über festgestellte Zuwiderhandlungen. Die Veterinärbehörden, die Jagdbehörden und die Behörden der Landwirtschafts- und Forstverwaltung unterrichten die zuständige Naturschutzbehörde über Zuwiderhandlungen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben feststellen.

§ 18

Befreiung vom Anzeigerfordernis für Tiergehege

Die Errichtung, Erweiterung, wesentlichen Änderung oder der Betrieb eines Tiergeheges bedarf keiner Anzeige nach § 43 Abs. 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, wenn es

1. von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts betrieben wird,
2. eine Grundfläche von insgesamt 150 m² nicht überschreitet,
3. als Auswilderungsvoliere für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten dient und nicht länger als einen Monat aufgestellt wird,
4. der Haltung von Zucht- oder Speisefischen als Netzgehege dient,
5. der Haltung von höchstens zwei Greifvögeln dient, wenn die Vögel zum Zweck der Beizjagd gehalten werden und der Halter einen Falknerschein besitzt,
6. ausschließlich der Haltung zum Schalenwild im Sinne des § 2 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426), gehörender Tierarten dient.

SIEBTER TEIL
BESCHRÄNKUNG VON RECHTEN

§ 19

Geschützte Bezeichnungen

(1) Die Bezeichnungen „Natura-2000-Gebiet“, „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“, „Europäisches Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturpark“, „Nationalpark“, „Biosphärenreservat“, „Naturdenkmal“ und „Geschützter Landschaftsbestandteil“ dürfen nur für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften geschützten Gebiete und Gegenstände verwendet werden.

(2) Die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“, „Vogelschutzstation“, „Zoo“, „Zoologischer Garten“, „Tiergarten“ oder „Tierpark“ dürfen nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde geführt werden.

(3) Die amtlichen Schilder zum Schutz von Gebieten und Gegenständen im Sinne des Abs. 1 dürfen nur mit Zustimmung der für die Unterschutzstellung zuständigen Behörde verwendet werden. Entsprechendes gilt für die zur Kennzeichnung von Pflanzen und Tieren amtlich zugelassenen Ringe, Marken und sonstigen Zeichen.

(4) Abs. 1 bis 3 gilt für Bezeichnungen und Kennzeichnungen, die zum Verwechseln ähnlich sind, entsprechend.

§ 20

Duldungspflichten

(1) Den Bediensteten der Naturschutzbehörden oder den von diesen beauftragten Personen ist, mit Ausnahme der Wohnung, das Begehen oder Befahren eines Grundstück zur Wahrnehmung ihrer naturschutzrechtlichen Aufgaben zu gestatten. Die nach Satz 1 berechtigten Personen sollen ihr Kommen in geeigneter Weise ankündigen und haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Träger der Landschafts-, Bauleit- und Eingriffs-Ausgleichsplanung oder vergleichbarer Untersuchungen in landesplanerischen Verfahren und deren Beauftragten, soweit dies zur Erfüllung naturschutzrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist und die Zustimmung der am Verfahren beteiligten Naturschutzbehörde vorliegt.

(3) Eigentümerinnen, Eigentümer und sonstige Berechtigte haben die Kennzeichnung von Wander- und Uferwegen, die in der Landschaftsplanung dargestellt sind, entschädigungslos zu dulden, soweit sie dadurch nicht in ihren Rechten unzumutbar beeinträchtigt werden; die Kennzeichnung soll nach vorheriger Absprache erfolgen.

§ 21

Enteignung und Entschädigung

Grundstücke können enteignet werden, sofern es zum Wohle der Allgemeinheit aus Gründen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege erforderlich ist. Die Voraussetzungen des Satz 1 liegen nur dann vor, wenn auf andere Weise die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes und dieses Gesetzes nicht erreicht werden können. Für das Enteignungsverfahren und die Entschädigung gilt das Hessische Enteignungsgesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107), geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548).

ACHTER TEIL

EHRENAMTLICHE MITWIRKUNG UND NATURSCHUTZAKADEMIE

§ 22

Naturschutzbeiräte

(1) Bei der obersten Naturschutzbehörde und den unteren Naturschutzbehörden werden unabhängige und sachverständige Naturschutzbeiräte gebildet.

(2) Die Naturschutzbeiräte beraten die Naturschutzbehörden in grundsätzlichen Angelegenheiten des Naturschutzes. Der Beirat ist von der Naturschutzbehörde über grundsätzliche Angelegenheiten des Naturschutzes rechtzeitig zu unterrichten, dies gilt insbesondere für:

1. die Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Satzungen;
2. Planungen und Planfeststellungen nach anderen Rechtsvorschriften von überörtlicher Bedeutung, bei denen die Naturschutzbehörde mitwirkt;
3. für das gesamte Kreis- oder Stadtgebiet bedeutsame Vorgänge, bei denen die untere Naturschutzbehörde eine Entscheidungs- oder Mitwirkungsbefugnis hat.

Durch die Beteiligung der Naturschutzbeiräte sollen Verwaltungs- und Entscheidungsverfahren nicht über das nötige Maß hinaus verzögert werden.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Naturschutzbeiräte soll zwölf nicht übersteigen. Die Mitglieder des Beirats bei der obersten Naturschutzbehörde werden durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister, die Mitglieder der Beiräte bei den unteren Naturschutzbehörden werden vom Kreisausschuss, in den Städten vom Magistrat berufen. Mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder wird auf Vorschlag der in Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen berufen. Die Mitglieder der Beiräte sollen orts- und sachkundige Personen sein. Bedienstete derjenigen Behörden, bei denen der Beirat eingerichtet wird, können nicht berufen werden. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

(4) Die Beiräte können bis zu drei Beauftragte für örtliche oder sachliche Teilbereiche ihres Aufgabengebietes wählen. Wählt der Beirat Beauftragte, die nicht Mitglieder des Beirates sind, so werden diese mit Annahme der Wahl zu Mitgliedern. Soweit der Naturschutzbeirat im Einzelfall nichts anderes beschließt, vertreten die Beauftragten den Naturschutzbeirat in ihrem örtlichen oder sachlichen Zuständigkeitsbereich.

(5) Die bei den unteren Naturschutzbehörden gebildeten Beiräte sind nach Maßgabe von Abs. 2 für ihren Geschäftsbereich auch bei Entscheidungen zu beteiligen, die der Landrat oder die Landrätin im Rahmen der Auftragsverwaltung trifft.

§ 23

Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen

(1) In den Fällen des § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes kann von einer Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen abgesehen werden, wenn Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringem Umfang zu erwarten sind.

(2) In den Fällen des § 63 Abs. 2 Nr. 6 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten für die Abgabe einer Stellungnahme die Einwendungsfristen nach den jeweiligen Rechtsvorschriften, die in den dort genannten Verfahren Anwendung finden.

§ 24

Ehrenamtliche Beratung auf dem Gebiet des Vogelschutzes

Die Beauftragten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland beraten Gemeinden, Behörden und Privatpersonen über Aufgaben des Vogelschutzes ehrenamtlich. Sie führen einen von der Vogelschutzwarte ausgestellten Lichtbildausweis mit sich.

§ 25

Betreuung von Schutzgebieten

In Nationalparks, Biosphärenreservaten und Naturschutzgebieten kann eine Naturschutzwacht eingesetzt werden. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Naturschutzwacht sind während der Ausübung des Dienstes Angehörige der Naturschutzbehörde im Außendienst und dürfen nur in deren Dienstbezirk tätig werden. Ihre Bestellung erfolgt durch die für den Erlass der Schutzgebietsverordnung oder die Bestimmung des Gebietes zuständige Naturschutzbehörde. Die Naturschutzwacht hat die Aufgabe, Besucher und die örtliche Bevölkerung zu informieren, zu beraten und Verletzungen der zum Schutz dieser Gebiete erlassenen Rechtsvorschriften durch Erklären und Belehrung zu verhüten sowie das naturschutzfachliche Monitoring zu unterstützen.

§ 26

Naturschutzakademie

Im Rahmen einer Naturschutzakademie Hessen nimmt das Land, auch in Zusammenarbeit mit anderen geeigneten Einrichtungen, bestimmte Aufgaben der Fort- und Weiterbildung im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege wahr.

NEUNTER TEIL
VERHALTEN IN DER FLUR

§ 27

Satzung über das Verhalten in der Flur

Die Städte und Gemeinden können das Verhalten in der Flur durch Satzung regeln; unbeschadet des § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes. Es können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über

1. das Betreten von Flächen,
2. das Befahren von Flächen und Wegen mit Fahrzeugen mit und ohne Motorkraft,
3. das Anleinen von Hunden,
4. die Benutzung von Sportgeräten,
5. das Starten und Landen von Modellflugzeugen,

soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht oder schutzwürdige Interessen der Grundeigentümer oder Pächter gewahrt werden müssen.

ZEHNTER TEIL
BUßGELDVORSCHRIFTEN

§ 28

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. zum Ausgleich eines Eingriffs eine begonnene oder durchgeführte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme beeinträchtigt, insbesondere die dafür in Anspruch genommenen Flächen einer mit der Zweckbestimmung nicht zu vereinbarenden Nutzung zuführt,
2. entgegen § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ein in § 13 Abs. 1 genanntes Biotop beeinträchtigt,
3. entgegen § 19 Bezeichnungen, Kennzeichen oder Schilder verwendet oder führt,
4. den Vorschriften
 - a) einer aufgrund des § 12 Abs. 1 Satz 1 oder § 15 Abs. 2 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung oder

b) einer nach § 12 Abs. 1 Satz 3 oder § 27 erlassenen Satzung zuwiderhandelt,

soweit die jeweilige Rechtsverordnung oder Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer auf Wegen im Wald unbefugt mit Fahrzeugen mit Motorkraft, ausgenommen Krankenfahrstühlen, fährt oder parkt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden; die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Kann die Person, die einen Parkverstoß nach Abs. 2 begangen hat, nicht ermittelt werden, gilt § 25a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507), entsprechend.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 und § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die untere Naturschutzbehörde. Abweichend von Satz 1 ist zuständige Verwaltungsbehörde in den Fällen des

1. § 69 Abs. 3 Nr. 6, 18, 19, 20, 21, 24, 25 und 27, Abs. 4 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 5 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes

die obere Naturschutzbehörde,

2. Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b der Gemeindevorstand.

(5) Neben der nach Abs. 4 zuständigen Behörde sind die unteren Naturschutzbehörden und die Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden zuständig für die Verfolgung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 einschließlich der Befugnis nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 29

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 28 bezieht oder die zur Begehung einer solchen Ordnungswidrigkeit gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 und 3 und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden.

§ 30

Überleitung bisheriger Ahndungsbestimmungen

Soweit in Bußgeldvorschriften, die aufgrund des

1.

- a) Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), aufgehoben durch Gesetz vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), erlassen worden sind, auf dessen § 21 Abs. 2 oder 3 verwiesen wird,

- b) Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), aufgehoben durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), erlassen worden sind,
- aa) auf dessen § 43 Abs. 3 Nr. 9 bis 11 oder
 - bb) auf dessen § 43 Abs. 2 Nr. 15 bis 17 in der Fassung vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309)

verwiesen wird,

- c) Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), erlassen worden sind, auf dessen § 57 Abs. 3 Nr. 9 bis 11 verwiesen wird,

gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf § 69 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 des Bundesnaturschutzgesetzes oder auf § 30 Abs. 1 Nr. 4,

2. Reichsnaturschutzgesetzes erlassen worden sind, auf dessen § 22 verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf § 31.

ELFTER TEIL

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 31

Übergangsvorschriften

Für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Landschaftsplänen, deren erster erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 8. Dezember 2006 erfolgt ist, gilt bis zum 31. Dezember 2011 § 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 in der am 7. Dezember 2006 geltenden Fassung.

§ 32

Aufhebung und Fortgeltung bisherigen Rechts

(1) Es werden aufgehoben:

1. das Hessische Naturschutzgesetz vom 4. Dezember 2006 und
2. die Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 8. Juni 2008 (GVBl. I S. 736).

(2) Rechtsverordnungen die aufgrund

1. der in § 48 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 19. September 1980 genannten Rechtsvorschriften,

2. des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 oder
3. des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006

ergangen sind, gelten fort und können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes geändert oder aufgehoben werden.

(3) Satzungen, die aufgrund des § 26 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) oder nach § 30 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006, in der jeweils gültigen Fassung, ergangen sind und Verordnungen der unteren Naturschutzbehörden, durch die geschützte Landschaftsbestandteile nach dem Hessischen Naturschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ausgewiesen wurden, gelten als Satzungen nach § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Nr. 4 fort.

§ 33

Verordnungsermächtigungen

(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder der zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über

1. von diesem Gesetz abweichende Zuständigkeiten,
2. die Zulassung von Eingriffen und deren Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (Kompensationsmaßnahmen), insbesondere
 - a) das Verfahren und den Zeitpunkt der Bewertung eines Eingriffs und von Kompensationsmaßnahmen, einschließlich
 - aa) der Eignung von Flächen,
 - bb) des regionalen Zusammenhangs und der Anforderungen,
 - cc) des nach Ausführung von Kompensationsmaßnahmen verbleibenden Schadens sowie
 - dd) der Ermittlung der durchschnittlichen Kosten, einschließlich der Festsetzung der Ersatzzahlung,
 - b) die vorzulegenden Unterlagen und Berechnungen für das Genehmigungsverfahren und das Ersatzgeld (Eingriffs-Ausgleichsplan), die Anforderungen an einen nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplan oder einen landschaftspflegerischen Begleitplan im Sinne des § 20 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie über Anforderungen an Sachkunde und Erfahrung der Personen, die diese Pläne erstellen,
 - c) die Vorlage von Gutachten auf Kosten des Verursachers,
 - d) die Ausgestaltung der Sicherheitsleistung,
 - e) die Sicherung von Kompensationsmaßnahmen,
 - f) das Führen von Ökokonten im Sinne des § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes, den Ökopunktehandel nach § 10 Abs. 6 und die Einrichtung einer zentralen, über das Internet für

jedermann zugänglichen Datei zur Unterstützung des Handels mit Ökopunkten auf der Grundlage des Naturschutzregisters nach § 5,

- g) die Weitergabe von Umweltinformationen, die bei der Planung eines Eingriffs anfallen, an die Genehmigungs- und Naturschutzbehörde,
 - h) die Anerkennung einer unter der Aufsicht des Landes stehenden Agentur und regionaler Flächenpools nach § 11,
3. die Verwendung des Ersatzgeldes im Rahmen des § 15 Abs. 6 Satz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 4. die Naturschutzbeiräte nach § 22, insbesondere die näheren Voraussetzungen für die Berufung der Mitglieder, das Ausscheiden aus dem Beirat, das Verfahren, die Grundzüge der Geschäftsordnung, die Geschäftsführung und den Ersatz von Kosten,
 5. nähere Bestimmungen zur ehrenamtlichen Betreuung von Schutzgebieten durch die Naturschutzwacht nach § 25,
 6. Ausnahmen von den Verboten des § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.

In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 2 und 3 kann von Bestimmungen einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 7 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes abgewichen werden.

(2) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder der zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes ergangener Rechtsverordnungen bestätigen, wenn Vorschriften eines Gesetzes oder einer Verordnung des Bundes, die auf Grundlage des Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1926) nach dem (einsetzen Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes im GVBl. I) ergangen sind, diesen entgegenstehen und sie nach Maßgabe des Art. 72 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wieder als Landesrecht erlassen werden können.

(3) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder der zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung die Fortgeltung von Vorschriften der Kapitel 1 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in der am (Tag des Beschlusses dieses Gesetzes durch den Hessischen Landtag) gültigen Fassung bestimmen, soweit sie nach Maßgabe des Art. 72 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wieder als Landesrecht ergehen können.

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Art. 2

Änderung des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes

In § 4 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes in der Fassung vom 13. März 1975 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), wird die Angabe „36 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes“ durch „39 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)“ ersetzt.

Art. 3

Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus

Das Gesetz zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2009 (GVBl. I S. 256) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die für Landwirtschaft, Landschaftspflege, Dorf- und Regionalentwicklung sowie den ländlichen Tourismus zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, für die in Satz 1 genannten Aufgaben abweichende Bestimmungen zur Zuständigkeit im Einvernehmen mit dem für das Innere zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums durch Rechtsverordnung zu treffen."

2. Nach § 1 wird als § 1a eingefügt:

"Die für die Tierzucht zuständige Ministerin oder der für die Tierzucht zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen für das Halten von Honigbienen treffen, insbesondere über

1. die Einführung, die Voraussetzungen und das Verfahren einer Zulassungspflicht für
 - a) das Betreiben von Belegstellen für Honigbienen,
 - b) das zeitweilige Verlegen von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung bei Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen sowie zur Nutzung sonstiger Kultur- und Naturtrachten,
2. die Errichtung von Schutzgebieten für Belegstellen nach Nr. 1 Buchst. a einschließlich ihrer Voraussetzungen sowie
3. die zum Schutz der Belegstellen nach Nr. 1 Buchst. a erforderlichen Verbote und Verhaltenspflichten.

Mit der Rechtsverordnung kann juristischen Personen des privaten Rechts die Befugnis zur Erteilung von Zulassungen nach Nr. 1, zur Errichtung von Schutzgebieten nach Nr. 2 und

zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben nach Nr. 3 im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen werden."

Art. 4

Änderung der Kompensationsverordnung

Die Kompensationsverordnung vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Ersten Verordnung zur Änderung der Kompensationsverordnung], wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Naturraum zur Ermittlung des regionalen Zusammenhangs zwischen Eingriff und Ersatzmaßnahme nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz] bestimmt sich nach Anlage 1.“

b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „55 des Hessischen Naturschutzgesetzes“ durch die Angabe „4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz“ ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz durchzuführende Bewertungen erfolgen nach den Maßgaben der Anlagen 2 und 3. Die nach § 10 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Anhang 4.

(2) Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz ist der für jedes vollendete Kalenderjahr seit der Herstellung um 4 vom Hundert erhöhte Ausgangswert der Kompensationsmaßnahme maßgeblich, wenn

1. die Differenz zwischen Abschlusswert und Bestandswert niedriger ist,
2. die Maßnahme ordnungsgemäß gepflegt und funktionsfähig ist und
3. sie einen Ausgangswert von mindestens 25 000 Punkten hat.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung über den Nationalpark Kellerwald-Edersee

Die Verordnung über den Nationalpark Kellerwald-Edersee vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 463), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2009 (GVBl. S. 511), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbände und der nach § 35 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbände“ durch die Worte „durch das Land anerkannten Naturschutzvereinigungen und der zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischereiverbände“ ersetzt.
2. In § 10 wird die Angabe „42 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes“ durch „67 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbände“ durch die Worte „durch das Land anerkannten Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 1 wird die Angabe „57 Abs. 3 Nr. 9 Buchst. a des Hessischen Naturschutzgesetzes“ durch „§ 30 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz]“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen

Die Anlagen 3a und 4a der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 (GVBl. I S. 30) wird wie folgt geändert:

1. In Gliederungsnummer 4622-302 erhält Anlage 4a folgende Fassung:

„Anlage 4a Ergänzende textliche Beschreibung der Gebietsgrenze:

RP: Kassel Landkreis: Kassel Gemeinde: Habichtswald

Gemarkung: Dörnberg

Flur: 20, Flurstück: 185/99“

Der Grenzverlauf im Bereich des Steinbruchs Silbersee stellt sich folgendermaßen dar: Ab dem Vermessungspunkt (Rechtswert: 3525831,30 und Hochwert: 5688387,18) verläuft die Grenze an der östlichen Flurstückskante ca. 50 m südwärts auf dem Forstweg bis dieser von dem Graben aus der Wuhlhagenwiese unterführt wird (Rechtswert: 3525850,28 und Hochwert: 5688357,06), dann quer über den Forstweg und weiter entlang des Grabens bis zur Grenze von Flurstück 69/2.

RP: Kassel Landkreis: Kassel Gemeinde: Habichtswald

Gemarkung: **Dörnberg**

Flur: **20**, Flurstück **104/1**

Der Grenzverlauf im Bereich des Steinbruchs Silbersee stellt sich folgendermaßen dar: Ausgehend vom Knickpunkt des Grabens gen Osten in Flurstück 69/2 (Rechtswert: 3525909,10 und Hochwert: 5688405,90) verläuft die Grenze 20 m entlang des Grabens (Graben ist nicht Bestandteil des Gebiets) bis zum Vermessungspunkt (Rechtswert: 3525920,73 und Hochwert: 5688413,18). Dann 30 m nach Norden bis zur Nutzungsgrenze des Steinbruchs. Der Nutzungsgrenze wird Richtung Nord-Osten gefolgt, bis der Wanderweg Nr. 34 nach Nord-Westen abbiegt. Von hier aus dem Wanderweg Richtung Nord-Westen entlang bis zum Schnittpunkt der Flurstücke 104/1, 180/64 und 188/106.

RP: **Kassel** Landkreis: **Kassel** Gemeinde: **Habichtswald**

Gemarkung: **Dörnberg**

Flur: **20**, Flurstück **69/2** (Teilblatt **1**)

Der Grenzverlauf im Bereich des Steinbruchs Silbersee stellt sich folgendermaßen dar: Bevor die Grenze des Flurstücks 69/2 scharf nach Osten abknickt, verläuft die Grenze auf einer Linie nach Süden, bis diese nach ca. 25 m auf den Wanderweg Nr. 34 trifft (Rechtswert: 3525512,00 und Hochwert: 5688673,01). Von hier aus dem Wanderweg Richtung Westen folgend, der parallel zur Abbaukante verläuft. Dieser stößt weiter südlich auf einen Forstweg (Rechtswert: 3525422,33 und Hochwert: 5688462,86). Von hier verläuft die Grenze auf dem Forstweg Richtung Osten bis zum Schnittpunkt der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 69/2 und 185/99 (Rechtswert: 3525831,30 und Hochwert: 5688387,18). Im angrenzenden Flurstück 185/99 bildet der Forstweg die Grenze, bis der Graben diesen quert (Rechtswert: 3525850,28 und Hochwert: 5688357,06) und wieder in das Flurstück 69/2 eintritt (Rechtswert: 3525856,85 und Hochwert: 5688365,22). Entlang des Grabens bis zu dessen Abknickung nach Osten (Rechtswert: 3525909,10 und Hochwert: 5688405,90). Nach ca. 5 m wird die Grenze zu Flurstück 104/1 gequert.

RP: **Kassel** Landkreis: **Kassel** Gemeinde: **Habichtswald**

Gemarkung: **Dörnberg**

Flur: **11**, Flurstück **6/25** (Teilblatt **3**)

In den Bereichen, wo die Gebietsgrenze von den Flurstücks- oder Nutzungsgrenzen des amtlichen Liegenschaftskatasters abweicht, folgt sie vor Ort erkennbaren Schneisen, Wanderwegen, forstlichen Abteilungsgrenzen oder dem forstlichen Wegenetz. Die Wege selbst sind dann nicht Bestandteil des FFH-Gebietes.

RP: **Kassel** Landkreis: **Kassel** Gemeinde: **Habichtswald**

Gemarkung: **Dörnberg**

Flur: **20**, Flurstück **101/3**

Der Grenzverlauf im Bereich des Steinbruchs Silbersee stellt sich folgendermaßen dar:
Von hier aus 8° Richtung Ost-Süd bis zur Flurstücksgrenze (Rechtswert: 3525618,80 und
Hochwert 5688330,84).“

2. In Gliederungsnummer 4725-306, Anlage 4a, Unterabschnitt RP: Kassel, Landkreis: Werra-Meißner, Gemeinde: Meißner, Gemarkung: Vockerode, Flur 21, Flurstück: 37/12 (Teilblatt 4) Satz 3 wird das Wort „hiet“ durch „hier“ ersetzt.

3. Die Gliederungsnummer 5621-301 erhält folgende Bezeichnung:

„5621-301 Gewässersystem der Bracht

| | | | |
|----------------------|------------------------------------|-----------|---|
| Regierungspräsidium: | Darmstadt | Gemeinde: | Birstein, Brachtal, Gedern, Kefenrod |
| Landkreis: | Main-Kinzig-Kreis Wetteraukreis | Größe: | 53,7 ha " |

4. Die Gliederungsnummer 5624-306 erhält folgende Bezeichnung:

„5624-301 Nickus-Hoherdin

| | | | |
|----------------------|----------------------|-----------|----------------------------------|
| Regierungspräsidium: | Darmstadt, Kassel | Gemeinde: | Schlüchtern, Sinntal, Kalbach |
|----------------------|----------------------|-----------|----------------------------------|

| | | | |
|------------|-----------------------------|--------|------------|
| Landkreis: | Main-Kinzig-Kreis, Fulda | Größe: | 1005,0 ha“ |
|------------|-----------------------------|--------|------------|

5. In den Gliederungsnummern 5716-301 und 5716-302 wird in Anlage 3a nach der Zahl „6230“ jeweils die Angabe „*“ eingefügt.

6. Gliederungsnummer 5716-305, Anlage 4a, Unterabschnitt „RP: Darmstadt, Landkreis: Hochtaunuskreis, Gemeinde: Oberursel, Gemarkung: Oberursel, Flur: 100, Flurstück: 9069/4 (Teilblatt 1) erhält folgende Fassung:

„Innerhalb des Flurstückes 9069/4 entspricht die Ostgrenze der Verlängerung der aus Süden kommenden Flurstücksgrenze.“

7. In der Gliederungsnummer 5821-303, Anlage 4a werden die Worte „Flur null, Flurstück null“ durch die Angabe „Flur: 48, Flurstück: 142“ ersetzt.“

8. In der Gliederungsnummer 6019-303 wird die Anlage 4a wie folgt geändert:

- a) Der Unterabschnitt „RP: Darmstadt Landkreis: Darmstadt-Dieburg Gemeinde: Groß-Zimmern Gemarkung: Groß-Zimmern Flur: 5, Flurstück: 76 (Teilblatt 2) wird aufgehoben.
- b) Der Unterabschnitt „RP: Darmstadt Landkreis: Darmstadt-Dieburg Gemeinde: Groß-Zimmern Gemarkung: Groß-Zimmern Flur: 5, Flurstück: 80/2 (Teilblatt 2); Flur: 5, Flurstück: 151/1 (Teilblatt 2); Flur: 5, Flurstück: 151/2 (Teilblatt 2); Flur: 5, Flurstück: 167 (Teilblatt 2)“ erhält folgende Fassung:

„RP: Darmstadt Landkreis: Darmstadt-Dieburg Gemeinde: Groß-Zimmern Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 5, Flurstück 80/2, Flurstück 80/3, Flurstück 151/2, Flurstück 167 und Flurstück 151/1 (Alle Teilblatt 2)

Die Grenze des Gebietes im Flurstück 80/2 Flur 5 in der Gemarkung Großzimmern verläuft vom Schnittpunkt der Flurstücke 162, 168 und 80/2 auf dem sich in südwestlicher

Richtung erstreckenden Damm bis zur Grenze zum Flurstück 80/3, in diesem dem Damm folgend, bis zur Grenze des Flurstückes 151/2. Der Weg auf der Dammkrone gehört nicht zum Schutzgebiet. Von dort aus durch die Flurstücke 151/2, 167 und 151/1 bis zur Grenze des Flurstückes 76. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft dann in südöstlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze bis zum Schnittpunkt zwischen dem Flurstück 77/2 und 151/1.“

9. In Gliederungsnummer 6218-302, Anlage 4a, Unterabschnitt RP: Darmstadt, Landkreis: Darmstadt-Dieburg, Gemeinde: Fischbachtal, Gemarkung Niedernhausen, Flur 4, Flurstück 3 (Teilblatt 4) wird die Angabe "Flur 1 Nr. 54" durch "Flur 1 Nr. 54/1" ersetzt.
10. In Gliederungsnummer 6419-307, Anlage 4a, wird die Unterabschnittsbezeichnung „RP: **Darmstadt** Landkreis: **Odenwaldkreis** Gemeinde: **Rothenberg** Gemarkung: **Finkenbach** Flur: **null**, Flurstück **19 (Teilblatt 1)**; Flur: **null**, Flurstück **23 (Teilblatt 1)**; Flur **null**, Flurstück **24 (Teilblatt1)**“ durch „RP: **Darmstadt** Landkreis: **Odenwaldkreis** Gemeinde: **Rothenberg** Gemarkung: **Finkenbach** Flur: **10**, Flurstück **19 (Teilblatt 1)**; Flur: **10**, Flurstück **23 (Teilblatt 1)**; Flur **10**, Flurstück **24 (Teilblatt1)**“ ersetzt.

Art. 7

Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Die Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 739), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „43 Abs. 8 Satz 4“ durch „45 Abs. 7 Satz 4“ und die Angabe „42“ durch „44“ ersetzt.
2. § 9 Nr. 1 Buchst. c wird aufgehoben.

Art. 8

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil:

Mit dem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 – BNatSchG 2010) soll die Rechtslage für Naturschutz und Landschaftspflege dem neuen rechtlichen Rahmen nach der Föderalismusreform I angepasst werden. Im Zuge dieser Verfassungsreform wurde die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für Naturschutz und Landschaftspflege nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 GG (a.F.) aufgelöst und in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz überführt (Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG). Auf der Grundlage dieser neuen Kompetenz wurde im Juli 2009 das BNatSchG 2010 verabschiedet, das anders als sein in großen Teilen noch rahmenrechtlicher Vorgänger, das Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), nunmehr vollständig unmittelbar gilt. Das BNatSchG 2010 ist am 1. März 2010 in Kraft getreten und das Hessische Naturschutzgesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619 – HENatG) wurde in weiten Teilen unanwendbar.

Das BNatSchG 2010 bleibt auf landesrechtliche Ausführungsvorschriften angewiesen, die es in Bezug auf die Behördenorganisation und die verfahrensrechtliche Abwicklung der naturschutzrechtlichen Instrumente ergänzen. Ferner gewährt Art. 72 Abs. 3 GG den Ländern nunmehr die Kompetenz, in bestimmten Bereichen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abweichende Regelungen zu treffen.

Der Gesetzentwurf enthält in erster Linie ergänzende Vorschriften zu Organisation und Verfahren, die weitgehend so bereits im HENatG, in der Kompensationsverordnung vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624 - KV) und in der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 8. Juni 2008 (GVBl. I S. 736 - NatZuV) enthalten sind. Aus Gründen der Rechtsklarheit werden das HENatG und die NatZuV aufgehoben. Auch die Bezeichnung „Naturschutzgesetz“ wird aufgegeben, weil mit dem Ausführungsgesetz der Zwecksetzung der Föderalismusreform I Rechnung getragen werden soll, im Umweltrecht zu möglichst bundeseinheitlichen Regelungen zu kommen.

Politische Leitlinien des Gesetzentwurfs sind:

1. Das geltende Naturschutzrecht wird im Wesentlichen fortgeschrieben, seit 2006 erkennbar gewordene Möglichkeiten zur Erleichterung des Vollzugs sollen umgesetzt werden.
2. Die Summe der von den Gemeinden und Landkreisen zu verrichtenden Aufgaben wird nicht größer sein als nach dem geltenden HENatG.
3. Spielräume werden genutzt, damit unvermeidlicher Mehraufwand beherrschbar bleibt.
4. Vom neuen Abweichungsrecht wird Gebrauch gemacht, soweit es erforderlich ist, um den Status quo und bewährte Vorschriften beizubehalten. Von der Möglichkeit zur Abweichung vom BNatSchG 2010 soll danach in insgesamt fünf Vorschriften Gebrauch gemacht werden:

in vier Fällen (§§ 6 Abs. 1, 12 Abs. 6, 14 Abs. 1 und 2) dient dies zur Fortführung der geltenden Rechtslage; in einem Fall (§ 7 Abs. 1) soll das bereits im HENatG und in der Kompensationsverordnung vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624 – KV) verfolgte Ansinnen, Kompensationsmaßnahmen auch zur Erfüllung von Zielsetzungen des europäischen Naturschutzes einzusetzen, weiterverfolgt werden.

Folgende Neuerungen sind hervorzuheben:

1. In § 5 werden gutachtliche Planungen für Schutzgebiete und des Artenschutzes vereinheitlicht. In Anlehnung an die Bewirtschaftungspläne nach der FFH-Richtlinie wird so ein verfahrensrechtlich einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen, den Zielsetzungen des europäischen Naturschutzrechts wird dabei der Vorrang eingeräumt.

2. In § 11 Abs. 2 soll die gesetzliche Grundlage für lokale oder regionale Flächenpools geschaffen werden. Dabei wird die bereits seit Inkrafttreten der KV verfolgte Konzeption, durch ein naturschutzfachlich geleitetes, auf Planungserfordernisse zugeschnittenes strategisches Flächenmanagement zu verhindern, dass in Folge von Eingriffen lokale und regionale Grundstücksmärkte einseitig zu Lasten der Landwirtschaft gestört werden, wieder aufgenommen. Wie die zentrale Ökoagentur sollen auch die lokalen und regionalen Flächenpools nach dem Prinzip der Kooperation statt der Konfrontation auf einen Ausgleich der betroffenen Interessen hinwirken. Die Impulse für lokale und regionale Pools sollen jedoch insbesondere von den Akteuren vor Ort, d.h. den Gemeinden und Landkreisen, den Kreisbauernverbänden, Forstwirten und aktiven Naturschützern kommen. Die Vorschrift ist im Gesetzentwurf als eine Diskussionsgrundlage zu verstehen und sie wird im Hinblick auf die Ergebnisse der Verbandsanhörung absehbar verändert werden.

3. Die Befugnis der Gemeinden zum Erlass von Grünbestandssatzungen (§ 30 HENatG), die seit dem HENatG 2002 die vormaligen „Baumschutzsatzungen“ (§ 26 HENatG 1994) ersetzt, kann in dieser Form rechtlich nicht aufrecht erhalten werden. Stattdessen sollen die Gemeinden die Befugnis erhalten, geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) im städtischen Bereich durch Satzung auszuweisen (§ 12 Abs. 1 Satz 3). Dies ersetzt die Grünbestandssatzungen im Wesentlichen gleichwertig.

4. Die Mitglieder der Naturschutzbeiräte sollen künftig für die Dauer von fünf Jahren in dieses Ehrenamt berufen werden (§ 22 Abs. 3 Satz 4). Damit soll die Amtsperiode den kommunalen Wahlperioden und des Landtags angepasst werden. Ferner sollen die von den Beiräten gewählten Beauftragten wieder stimmberechtigte Mitglieder werden.

5. In § 33 Abs. 2 und 3 soll die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung das neue verfassungsrechtliche Abweichungsrecht nach Art. 72 Abs. 3 GG auszuüben. Die Verordnungsermächtigung ist auf die Bestätigung von Vorschriften des HAGBNatSchG oder des BNatSchG 2010 beschränkt, die in Folge eines späteren Bundesgesetzes unanwendbar würden. Für diesen begrenzten Bereich wird so ein praxisgerechter Modus für die Ausübung des Abweichungsrechts geschaffen, das wegen der Halbjahresfrist des Art. 72 Abs. 3 Satz 2 GG kaum ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren erlaubt und daher leerzulaufen droht.

In Art. 2 und 3 des Gesetzes erfolgen redaktionelle Folgeänderungen von Gesetzen, in Art. 4 bis 7 von Verordnungen. Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Änderung der Natura 2000-Verordnung vom 16. Januar 2008 (GVBl. I S. 30) durch Art. 7. Dabei handelt es sich um Korrekturen von Darstellungsfehlern in ergänzenden textlichen Beschreibungen von Grenzverläufen, die nicht durch bloße Berichtigung korrigiert werden können.

Besonderer Teil:

Zu Art. 1

(Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz)

Zu § 1 (Naturschutzbehörden):

Die Vorschrift regelt die Organisation der Naturschutzverwaltung in Hessen. § 49 HENatG wird inhaltlich übernommen.

Zu § 2 (Zuständigkeiten):

In der Vorschrift werden die Zuständigkeiten entsprechend der Grundsätze des § 50 HENatG geregelt, d.h. im Grundsatz ist die untere Naturschutzbehörde für den Vollzug des Naturschutzrechts zuständig, es sei denn die Angelegenheit betrifft eine originäre Zuständigkeit einer beim Regierungspräsidium angesiedelten Behörde oder die Zuständigkeit ist gesetzlich ausdrücklich der oberen Naturschutzbehörde zugewiesen.

Neu wird in Abs. 2 Nr. 1 klargestellt, dass die Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörden sich auf die „Pflegerie“ bezieht. „Pflegerie“ bedeutet in diesem Zusammenhang die Entwicklung der Flächen entsprechend der Schutzzwecke, insbesondere nach Maßgabe der Bewirtschaftungspläne. Demgegenüber soll insbesondere die Verfolgung rechtswidriger Eingriffe in Naturschutzgebieten nach § 17 Abs. 8 BNatSchG Sache der unteren Naturschutzbehörden sein. Abs. 2 Nr. 2 folgt § 42 Satz 1 HENatG, Abs. 2 Nr. 3 übernimmt § 2 Abs. 2 NatZuV und Abs. 2 Nr. 4 erklärt die obere Naturschutzbehörde auch für die Verträglichkeitsprüfung bei der Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen nach § 35 BNatSchG für zuständig.

Neu ist Abs. 6, der den Landesbetrieb Hessen-Forst für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen für Kartierungen für Forschungsvorhaben von landesweiter Bedeutung für zuständig erklärt. Die Aufgabe ist durch die FENA in Gießen im Rahmen der Zuständigkeit nach § 4 Abs. 3 Nr. 11 HForstG auszuüben. Damit wird die bereits seit Jahren bestehende Praxis gesetzlich verankert.

Zu § 3 (Vorschriften für Verwaltungsverfahren):

Die Vorschrift übernimmt § 51 HENatG; Abs. 4 übernimmt § 50 Abs. 6 Satz 1 HENatG und passt diesen an die Generalklausel des § 3 Abs. 2 BNatSchG an.

Zu § 4 (Naturschutzdatenhaltung):

Die Vorschrift übernimmt § 55 HENatG zur Naturschutzdatenhaltung. In Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 Nr. 1 wird die Übermittlungsobliegenheit auf Gutachten und Metadaten ausgedehnt. Dies trägt insbesondere den Anforderungen der INSPIRE-RL (RL 2007/2/EG) und Erfordernissen der Praxis Rechnung, denn diese Informationen sind bedeutsam für die Beurteilung der Verlässlichkeit der Daten. Die Naturschutzverwaltung ist in diesem Zusammenhang gehalten, die notwendigen operativen Vorgaben in einer Anweisung zur Naturschutzdatenhaltung (HAND) zusammenzufassen und mit einem Einführungserlass („Informationserlass zur Naturschutzdatenhaltung“) in Kraft zu setzen. Neu ist außerdem Abs. 4, der bestimmt, dass das Land in die Verpflichtungen der Gemeinden und Landkreise nach der INSPIRE-RL eintritt, wenn die Naturschutzdaten in der vorgeschriebenen Form übermittelt werden. Auf diese Art und Weise entsteht eine „Win-win-Situation“: Einerseits werden die Naturschutzinformationen so verdichtet und vom Land in der nach Europarecht geforderten Form bereitgestellt, andererseits können sich die Gemeinden und Landkreise so einer europarechtlichen Verpflichtung ohne größeren Aufwand entledigen.

Zu § 5 (Bewirtschaftungspläne):

Die Vorschrift ist in dieser Form neu. Mit ihr sollen die Pflegepläne für Naturschutzgebiete (§ 28 Abs. 4 HENatG) und die Maßnahmenpläne für Natura 2000-Gebiete (§ 33 Abs. 2 und 3 HENatG / § 32 Abs. 5 BNatSchG) in einem gutachtlichen Planungsinstrument zusammengefasst werden. Außerhalb von Schutzgebieten sollen Bewirtschaftungspläne auch erstellt werden, um Zielsetzungen des Artenschutzes zu verwirklichen. Bei den Bewirtschaftungsplänen handelt es sich um eine auf Vollzug angelegte Angebotsplanung, die insbesondere fachliche Grundlage für Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes (siehe § 5 Abs. 3 Satz 3) und für Kompensationsmaßnahmen (siehe § 7 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1) sein sollen. Werden auf einer Fläche mehrere Zielsetzungen verfolgt, so soll gleichwohl nur ein Bewirtschaftungsplan erstellt werden. Entsprechend ihrer Bedeutung nach dem europäischen Naturschutzrecht sollen aus dem Gebietsschutz hergeleitete Zielsetzungen den Vorrang vor denen des Artenschutzes und diese wiederum vor (rein nationalen) Zielsetzungen in Bezug auf Naturschutzgebiete haben. Nach Abs. 2 sind die oberen Naturschutzbehörden den Bestimmungen des § 1 folgend zuständig für Bewirtschaftungspläne für Naturschutzgebiete und aus Gründen des Artenschutzes; entsprechend § 33 Abs. 3 HENatG erstellen die unteren Forstbehörden und die für die Förderung der Landwirtschaft zuständigen Stellen bei den Landkreisen Bewirtschaftungspläne für Natura 2000-Gebiete in der Verantwortung der oberen Naturschutzbehörden. Abs. 3 enthält Anforderungen an das Verfahren der Erstellung der Pläne und übernimmt § 33 Abs. 2 Satz 2 HENatG. Neu ist, dass sowohl den von der Staatlichen Vogelschutzwarte Beauftragten für Vogelschutz als auch den in Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen ein Beteiligungsrecht an der Bewirtschaftungsplanung durch Gesetz eingeräumt wird. Die Beteiligung der Beauftragten und der Verbände erfolgt im Einklang mit der bisherigen Praxis nach dem Leitfaden für die Erstellung der mittelfristigen Maßnahmenplanung, für die Beratung von Nutzungen und für die Vorbereitung vorauslaufender Maßnahmen in NATURA 2000- Gebieten (Stand: 15.8.2008).

Zu § 6 (Landschaftsplanung):

§ 6 enthält Verfahrensvorschriften für die Landschaftsplanung. Abs. 1 enthält eine Abweichung vom BNatSchG: Entsprechend der hessischen Rechtslage seit dem HENatG 2002 erfolgt die Landschaftsplanung in Hessen zweistufig, d.h. auf der Ebene des Landes in Form des Landschaftsprogramms (Abs. 1) und auf der Ebene der Flächennutzungspläne in Form der Landschaftspläne (Abs. 2). Auf regionale Landschaftsrahmenpläne auf der Ebene der Regierungsbezirke wird verzichtet. Das BNatSchG sieht außerdem noch fakultative Grünordnungspläne vor, die auf der Ebene von Bebauungsplänen zu erstellen sind. Im Ausführungsgesetz wird weiter das Modell der Primärintegration verfolgt, d.h. die Naturschutzpläne sind als Bestandteile des Landesentwicklungsplans (Landschaftsprogramm), des Flächennutzungsplans (Landschaftsplan) oder Bebauungsplans (Grünordnungsplan) zu erstellen. Da diese Pläne alle dem Erfordernis einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterliegen, kann die Strategische Umweltprüfung der Naturschutzpläne in diesem Rahmen erfolgen. Mit der Anordnung der SUP-Pflicht wird insoweit dem § 19a UVPG Genüge getan.

Zu § 7 (Ergänzende Bestimmungen zum Vollzug der Eingriffsregelung):

Die Vorschrift enthält ergänzende Bestimmungen zum Vollzug der Eingriffsregelung nach §§ 14, 15 und 17 BNatSchG.

Abs. 1 enthält zunächst eine Klarstellung: Mit dem BNatSchG 2010 wurde der vormalige Vorrang des Ausgleichs im Verhältnis zum Ersatz bei der Eingriffsfolgenbewältigung aufgegeben. Die Beseitigung des Vorrangs wird nunmehr in Anlehnung an § 200a Satz 1 BauGB sämtliche teilweise noch geäußerten Zweifel beseitigt. Damit wird auch der Auftrag des Koalitionsvertrages, den Ökopunktehandel zu stärken, aufgenommen, weil so eine den Handel mit Kompensationsmaßnahmen strukturell begünstigende Flexibilität abgesichert wird.

Abs. 2 enthält in zwei Punkten Abweichungen von § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG in Bezug auf die Anforderungen an Ersatzmaßnahmen: Entsprechend der bisherigen Rechtslage (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 1 KV) soll zwischen Eingriff und Maßnahme ein „regionaler Zusammenhang“ bestehen (Abs. 2 Satz 2). Dies ist einerseits der Fall, wenn, wie im BNatSchG vorgesehen, Eingriff und Maßnahme im selben Naturraum erfolgen. Außerdem besteht ein regionaler Zusammenhang, wenn beide im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans liegen. Denkbar ist auch, dass die beiden maßgeblichen Orte räumlich nahe beieinander, gleichwohl aber in zwei Naturräumen gelegen sind. Auch in so einem Fall soll eine Anrechnung zu Kompensationszwecken möglich sein. In Abs. 2 Satz 3 wird außerdem der Begriff der Ersatzmaßnahme erweitert. Maßnahmen, durch die entweder nach Maßgabe von Bewirtschaftungsplänen insbesondere Zielsetzungen des europäischen Naturschutzrechts und des Artenschutzes verfolgt oder die von der Ökoagentur oder einem anerkannten Flächenpool durchgeführt werden, sollen stets als gleichwertig anrechnungsfähig sein; die tatsächliche Aufwertung bleibt insoweit vorausgesetzt. Mit diesen Erweiterungen der Anrechenbarkeit wird im Rahmen des rechtlich Möglichen entsprechend der Koalitionsvereinbarung der Ökopunktehandel gestärkt und die naturschutzfachlich angezeigte Steuerung von Ersatzmaßnahmen verbessert.

Abs. 3 weicht zwecks Übernahme der bewährten Verwaltungspraxis von § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG ab: Bei baugenehmigungsfreien Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, die einer Ein-

griffsgenehmigung bedürfen, dient dieses Genehmigungsverfahren auch dazu, die Vereinbarkeit des Eingriffs mit § 35 BauGB zu prüfen.

Abs. 4 gibt der oberen Naturschutzbehörde die Möglichkeit, ihre Zuständigkeit im Rahmen des Vollzugs des Umweltschadensgesetzes auf die unteren Naturschutzbehörden zu delegieren, wenn die zur Erfüllung der primären oder sekundären Sanierungspflicht erforderlichen Maßnahmen den nach der Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung rechtswidriger Eingriffe im Wesentlichen entsprechen. Hierdurch entsteht den unteren Naturschutzbehörden kein zusätzlicher Aufwand.

Zu § 8 (Eingriffszulassung nach Umweltverträglichkeitsprüfung):

Die Vorschrift übernimmt § 18 HENatG, soweit dies im Hinblick darauf, dass die Erstaufforstung und die Rodung von Wald nunmehr im UVPG geregelt sind, noch erforderlich ist. Für die Aufnahme oder Intensivierung einer landwirtschaftlichen Nutzung auf bestimmten Standorten wird wieder eine Untergrenze eingeführt. Erfolgt diese auf einer Fläche von weniger als einem Hektar außerhalb eines Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiets, ist auch keine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Zu § 9 (Erhebung und Verwendung der Ersatzzahlung):

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen § 15 HENatG, allerdings wird die Möglichkeit, die Ersatzabgabe auch dem Vermögen einer Stiftung zuzuführen, nicht fortgeführt.

Zu § 10 (Ökokonto):

Die Vorschrift übernimmt § 3 KV mit kleinen redaktionellen Änderungen. Die Überführung der Bestimmungen über das Ökokonto aus der Verordnung in das Ausführungsgesetz ist aus systematischen Gründen angezeigt.

Zu § 11 (Ökoagentur, Flächenpool):

In Abs. 1 wird § 20 Satz 2 Nr. 9 über die sogenannte „Ökoagentur“ übernommen. Neu wird in Abs. 2 die Möglichkeit geschaffen, auch lokal oder regional operierende Flächenpools anzuerkennen. Diese Flächenpools sollen der Ökoagentur vergleichbare Aufgaben erfüllen, jedoch von lokalen oder regionalen Betreibern getragen werden. Sie sollen die Möglichkeit bieten, auf diesen Ebenen entwickelte Naturschutzkonzeptionen in Kooperation mit Land- und Forstwirtschaft umzusetzen. Insbesondere sollen die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung die Möglichkeit

haben, ihren Kompensationsverpflichtungen über ein Flächenmanagement entsprechend örtlicher und regionaler naturschutzfachlicher Zielsetzungen abzuwickeln.

Zu § 12 (Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes, Sicherstellung):

Die Vorschrift übernimmt § 28 und § 29 HENatG unter Beachtung der bundesgesetzlich geltenden Regelungen zur Schutzgebietsausweisung.

Neu erhalten nunmehr die Städte und Gemeinden die Befugnis, geschützte Landschaftsbestandteile im bauplanungsrechtlichen Innenbereich auszuweisen. Diese Befugnis soll die vormalige Befugnis zu Gründbestandssatzungen nach § 30 HENatG ersetzen, die wegen des als Numerus clausus verstandenen allgemeinen Grundsatzes des § 20 Abs. 2 BNatSchG so nicht aufrecht erhalten werden kann. Die Übergangsvorschrift des § 32 Abs. 2 stellt sicher, dass die Gemeinden an bestehende Grünbestandssatzungen anknüpfen können.

Mit Abs. 4 wird die im Rahmen der Ausweisung der Natura 2000-Gebiete bewährte Vorschrift über die Ersatzverkündung (§ 32 Abs. 1a HENatG) auf die Schutzgebietsausweisung allgemein ausgedehnt. Abs. 6 übernimmt § 23 HENatG, soweit nach Landesrecht die Anerkennung durch die UNESCO bereits Voraussetzung für die Erklärung zum Biosphärenreservat war.

Zu § 13 (Gesetzlicher Biotopschutz):

In Abs. 1 werden die bisherigen Landesbiotope (Alleen und Streuobstbestände) dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG unterstellt. Abweichend vom bisherigen § 31 Abs. 1 Nr. 7 HENatG soll künftig „Streuobstbestände außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ formuliert werden. Die bisherige Formulierung „im Außenbereich“ war insoweit missverständlich, als der Eindruck entstehen konnte, dass mit Überplanung durch einen Bebauungsplan der gesetzliche Biotopschutz endet. Dies jedoch widerspräche dem Sinn und Zweck des gesetzlichen Biotopschutzes. Aus diesem Grunde wird diese Missverständlichkeit durch die Formulierung „außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ als rein tatsächliche Beschreibung des Außenbereichs abgestellt.

Abs. 2 bestimmt, dass die nach § 30 Abs. 7 BNatSchG geforderte Registrierung im Rahmen und mit den Mitteln von NATUREG erfolgen soll.

Zu § 14 (Errichtung von Natura 2000):

Mit der Vorschrift werden § 3 Satz 2 Nr. 5 und § 32 HENatG übernommen.

Zu § 15 (Schutz und Pflege für Natura 2000-Gebiete):

Die Vorschrift übernimmt § 33 Abs. 2, 4 und 5 HENatG. Abs. 3 Satz 2 stellt jetzt klar, dass eine Anordnung nach Abs. 3 Satz 1 Verpflichtungen des Verursachers nach dem Umweltschadensgesetz und § 19 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes, die der Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (RL 2004/35/EG) dienen, unberührt lässt und diese nach dem Verursacherprinzip ggf. vorrangig durchzusetzen sind.

Zu § 16 (Ergänzende Vorschriften zur Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und zur Entscheidung über Ausnahmen nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes):

Abs. 1 übernimmt § 34 Abs. 8 HENatG, Abs. 2 den § 2 Abs. 1 NatZuV.

Zu § 17 (Überwachung von Verboten des Artenschutzes):

Die Vorschrift übernimmt § 56 HENatG.

Zu § 18 (Befreiung vom Anzeigerfordernis für Tiergehege):

Mit der Vorschrift wird von der durch § 43 Abs. 4 BNatSchG eingeräumten Möglichkeit, bestimmte Tiergehege vom Anzeigerfordernis auszunehmen, Gebrauch gemacht.

Zu § 19 (Geschützte Bezeichnungen):

Die Vorschrift übernimmt § 46 HENatG.

Zu § 20 (Duldungspflichten):

Die Vorschrift ergänzt die allgemeine Duldungspflicht nach § 65 BNatSchG. Im Rahmen des § 65 Abs. 3 BNatSchG werden in Abs. 2 und 3 das Zutrittsrecht von Mitarbeitern und Beauftragten der Naturschutzbehörden geregelt, in Abs. 3 die Duldungspflicht bzgl. der Kennzeichnung von in der Landschaftsplanung dargestellten Wanderwegen. Die Kennzeichnung der Wanderwege soll nach vorheriger Absprache mit dem Eigentümer erfolgen. Neu kann nach Abs. 1 Satz 2 der Berechtigte „auf geeignete Weise“ benachrichtigt werden, während bisher eine ortsübliche Bekanntgabe erforderlich war. Außerdem wird die Duldungspflicht auf die erforderliche Fahrzeugnutzung erstreckt.

Zu § 21 (Enteignung und Entschädigung):

Die Vorschrift übernimmt § 43 HENatG.

Zu § 22 (Naturschutzbeiräte):

Die Vorschrift übernimmt § 52 HENatG. Wie bisher soll die Zahl der bestellten Beiratsmitglieder zwölf nicht überschreiten. Die gewählten Beauftragten sollen jedoch wieder zu Mitgliedern der Beiräte werden, d.h. sie erhalten wieder ein Stimmrecht bei Abstimmungen des Beirats. Die Amtsdauer der Beiräte soll entsprechend der Dauer der kommunalen Wahlperioden künftig fünf, statt vier Jahren betragen.

Zu § 23 (Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen):

Die Vorschrift tritt neben § 63 Abs. 2 BNatSchG. In Abs. 1 wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, in Fällen geringer Bedeutung von einer Beteiligung der Naturschutzverbände abzusehen. In Abs. 2 wird in Bezug auf Planfeststellungsverfahren im Einklang mit der bisherigen Rechtslage (§ 48 Abs. 1 Nr. 6 HENatG) klargestellt, dass die Einwendungsfristen des Fachrechts gelten.

Zu § 24 (Ehrenamtliche Beratung auf dem Gebiet des Vogelschutzes):

Die Vorschrift übernimmt § 53 HENatG.

Zu § 25 (Betreuung von Schutzgebieten):

Die Vorschrift übernimmt § 54 Abs. 2 HENatG, allerdings wird die Einsetzung Naturschutzwacht nicht mehr nur auf großflächige Naturschutzgebiete beschränkt, denn in kleinen Naturschutzgebieten leisten bereits heute viele Ehrenamtliche einen wichtigen Dienst. Ferner wird die Aufgabenbeschreibung der Naturschutzwacht der geübten Praxis angepasst und insbesondere die wertvolle Unterstützung beim naturschutzfachlichen Monitoring ausdrücklich erwähnt. Im Hinblick auf den Regelungsgehalt des § 3 Abs. 4 BNatSchG ist die Übernahme von § 54 Abs. 1 HENatG entbehrlich.

Zu § 26 (Naturschutzakademie):

Die Vorschrift übernimmt § 54 Abs. 3 HENatG.

Zu § 27 (Satzung über das Verhalten in der Flur):

In Abs. 1 wird das Satzungsrecht des § 7 Abs. 1 HENatG ohne inhaltliche Änderung übernommen. Die Gemeinden werden ermächtigt, das Verhalten in der Flur zu regeln, was sie insbesondere zu so genannten „Entmischungssatzungen“ ermächtigt.

Zu § 28 (Bußgeldvorschriften):

Die Vorschrift übernimmt § 57 HENatG unter Beachtung der Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 68 BNatSchG im Rahmen des § 68 Abs. 7 BNatSchG. Der Ordnungswidrigkeitstatbestand des Abs. 1 Nr. 1 tritt neben eine öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Wiederherstellung des Zustands vor dem Eingriff. Neu wird mit Bußgeld das unbefugte Befahren von Waldwegen mit Fahrzeugen mit Motorkraft und das Abparken dieser Fahrzeuge dort bedroht (Abs. 2). In Abs. 4 Nr. 2 erhalten die Gemeinden nunmehr neben der Befugnis zur Verfolgung auch die zur Ahndung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen nach von ihnen erlassenen Satzungen im Bereich des Naturschutzes.

Zu § 29 (Einziehung):

Die Vorschrift übernimmt § 58 HENatG.

Zu § 30 (Überleitung bisheriger Ahndungsbestimmungen):

Die Vorschrift gewährleistet im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG, dass Ordnungswidrigkeiten aufgrund bestehenden Rechts weiter verfolgbar bleiben.

Zu § 31 (Übergangsvorschriften):

Die Vorschrift übernimmt § 60 Abs. 3 HENatG und trägt dem Übergang zur Integration des Landschaftsprogramms in den Landesentwicklungsplan bzw. des Landschaftsplans in den Flächennutzungsplan Rechnung im HENatG 2006 Rechnung.

Zu § 32 (Aufhebung und Fortgeltung bisherigen Rechts):

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird das geltende HENatG aufgehoben. Die Vorschriften der Naturschutzzuständigkeitsverordnung werden im Gesetzentwurf übernommen, folglich kann diese Verordnung ebenfalls aufgehoben werden.

Abs. 2 enthält aus Gründen der Rechtsklarheit die Feststellung, dass nach alten Gesetzen im Bereich des Naturschutzes ergangene Verordnungen wirksam bleiben und ermächtigt zur Änderung und Aufhebung nach den neuen Vorschriften.

Abs. 3 leitet bestehende Gründbestandssatzungen auf das neue Recht über.

Zu § 33 (Verordnungsermächtigungen):

In der Vorschrift werden sämtliche Ermächtigungen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerin zusammengefasst. Abs. 1 ermächtigt zu Ausführungsbestimmungen zum Bundesnaturschutzgesetz in Bezug auf die Eingriffsregelung und die Verwendung des Ersatzgeldes (Nrn. 2, 3 und 5) sowie zur Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Entnahme von Tieren und Pflanzen, die nach dem Anhang V der FFH-RL geschützt werden. Die Verordnungsermächtigungen zu Nr. 2 und 3 sind im Lichte der Bestimmungen des BNatSchG zu lesen. Nr. 1 ermächtigt zur Änderung von Zuständigkeiten nach dem Ausführungsgesetz, Nr. 4 nähere Bestimmungen über Naturschutzbeiräte zu treffen.

Abs. 2 und 3 dienen dazu, das in der Staatsrechtslehre befürchtete „Ping-Pong-Spiel“ auszuschließen, welches droht, wenn der Bundesgesetzgeber eine dem Landesrecht widersprechende Vorschrift erlässt. Nach Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG hätte dies zur Folge, dass die Bundesvorschrift als jüngere Vorschrift die landesrechtliche unanwendbar macht. Besteht in solchen Fällen im Land der politische Wille, an der bestehenden Rechtslage festzuhalten, so kann sie durch Verordnung bestätigt werden, ohne dass ein Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden muss, was innerhalb der in Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG vorgesehenen Frist von sechs Monaten kaum möglich ist. Abs. 2 ermächtigt die Ministerin, Vorschriften des Ausführungsgesetzes, denen späteres Bundesrecht entgegensteht, zu bestätigen. Abs. 3 ermöglicht, Vorschriften des BNatSchG aus den nicht abweichungsfesten Kapiteln, wie sie am Tage des Gesetzesbeschlusses durch den Hessischen Landtag gelten, fortgelten zu lassen.

Zu § 34 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten):

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Befristung erfolgt gemäß Beschluss der Landesregierung.

Zu Art. 2 (Änderung des Feld- und Forstschutzgesetzes):

Redaktionelle Änderung.

Zu Art. 3 (Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus

zu Nr. 1:

Die in Nr. 2 Buchst. a enthaltenen Verordnungsermächtigung dient insbesondere der rechtssicheren Verknüpfung der Zuständigkeitsregelungen des Gesetzes zur Kommunalisierung der Aufgaben des Landrats und des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) mit den bereits im Zeitpunkt der Kommunalisierung im Aufgabenbereich der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus bestehenden und seitdem fortentwickelten Rechtsverordnungen. Sie ermöglichen zudem den vom Zuständigkeitsvorbehalt in Artikel 28 des Gesetzes vom 21. März 2005 sowie im Gesetz zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) nicht hinreichend begründeten Neuerlass entsprechender Zuständigkeitsverordnungen.

zu Nr. 2:

Die in Art. 1 § 32 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Aufhebung des HENatG erfordert eine Folgeregelung für die in § 37 Abs. 3 Satz 2 HENatG enthaltene und weiterhin notwendige Verordnungsermächtigung der für die Tierzucht zuständigen Ministerin oder des für die Tierzucht zuständigen Ministers, nähere Bestimmungen für das Halten von Honigbienen zu treffen. Diese Folgeregelung wird mit der in Nr. 2 geregelten Übernahme der Verordnungsermächtigung des § 37 Abs. 3 Satz 2 HENatG in § 1a des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vorgenommen.

Zu Art. 4 (Änderung der Kompensationsverordnung):

Die Kompensationsverordnung ist in Folge der Übernahme bisheriger Ordnungsregelungen in das Gesetz redaktionell zu ändern.

Zu Art. 5 (Änderung der Verordnung über den Nationalpark Kellerwald-Edersee):

Redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die neue Gesetzeslage.

Zu Art. 6 (Änderung der Natura 2000-Verordnung):

Es handelt sich um Änderungen der ergänzenden textlichen Beschreibungen von Grenzen der Natura 2000-Gebiete. In Folge technischer Schwierigkeiten kam es bei der Endredaktion der Verordnung zu Abweichungen, die nicht dem Willen des historischen Ordnungsgebers entsprachen. Diese sollen korrigiert werden. Bei den aus Gründen der gesetzlichen Genauigkeit vorzunehmenden Änderungen an der Verordnung handelt es sich um Details, die betroffene Interessen nicht erheblich berühren.

Zu Art. 7 (Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz):

Redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die neue Gesetzeslage.

Zu Art. 8 (Zuständigkeitsvorbehalt):

Es wird gewährleistet, dass die nach Art. 5 bis 7 geänderten Verordnungen vollständig durch Verordnung geändert oder aufgehoben werden können.

Zu Art. 9 (Inkrafttreten):

Bestimmung über das Inkrafttreten der Art. 1 bis 8.

